

Zeitschrift: Die : Lesbenzeitschrift

Herausgeber: Die

Band: - (2000)

Heft: 17

Rubrik: LOS-News

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein schwarzer Tag für Gill und Eva-Maria

Sind Lesben und Schwule noch diskriminiert in der Schweiz? Eine Frage, die oft von Medien und anderen gestellt wird. Der jüngste Bundesgerichtsentscheid vom 25. August zeigt auf, dass mit der Gleichstellung von Lesben und Schwulen noch vieles im Argen ist.

Gill aus Neuseeland und Eva-Maria aus der Schweiz sind seit 1994 ein Paar. Kennengelernt und ineinander verliebt haben sie sich, als Eva-Maria auf ihrer Weltreise in Neuseeland haultmachte. Von da an wollten sie zusammenbleiben: der Beginn ihrer langen Odyssee. Nach einem mehrmonatigen Aufenthalt in Neuseeland reisten sie zusammen in die Schweiz, da Eva-Marias Mutter schwer krank war. Gill durfte aber nur als Touristin einreisen. Das hiess im Klartext: Gill durfte nur jeweils für drei Monate in Zürich bleiben, zwischendurch war sie gezwungen, wiederum für eine Dauer von drei Monaten die Schweiz zu verlassen. Diese unerträgliche Situation wollten die beiden nicht auf illegalem Weg – wie zum Beispiel durch Scheinheirat mit einem Schweizer oder durch illega-

len Aufenthalt – lösen. Sie stellten daher ein Gesuch für eine Aufenthaltsgenehmigung für Gill aufgrund des Härtfallparagraphen, der es AusländerInnen in gewissen Fällen erlaubt, in der Schweiz zu bleiben. Die Anerkennung eines Härtfalls hängt aber vom Ermessen der Fremdenpolizei ab. Andere lesbische und schwule Paare haben diese hohe amtliche Hürde überspringen können, der Hetis durch eine simple Heirat aus dem Weg gehen können. Gills Gesuch wurde aber von der zürcherischen Fremdenpolizei abgelehnt, ihr Rekurs an den Regierungsrat abgeschmettert. Vernichtet auch die Begründung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich: die Aufenthaltsgenehmigung sei Gill nicht zu erteilen, vielmehr könne den beiden Frauen zugemutet werden, ihre Beziehung auf Distanz zu leben. Gill habe schliesslich Kinder, die in Grossbritannien leben, sie könne ja bei diesen wohnen und Eva-Maria jeweils besuchen. Nach einem solch fadenscheinigen Entscheid war den beiden Frauen und ihrem Anwalt Pierre-André Rosselet klar: ans Bundesgericht weiterziehen!

In der Zwischenzeit musste Gill aus der Schweiz ausreisen. Eva-Maria entschloss sich, sie nach Neuseeland zu begleiten; dort erhielt sie zwar ein Aufenthaltsrecht, aber sie konnte lediglich eine Stelle in einer PVC-Fabrik finden, obwohl sie Germanistin und Therapeutin für chinesische Medizin ist.

Erstmals verhandelte das Bundesgericht ihren Fall im Mai. Der Entscheid wurde aufgeschoben, weil sich eine der Bundesrichterinnen eine Bedenkzeit ausbedungen hatte. Am 25. August war es dann soweit. Der Fall sollte definitiv entschieden werden. Eva-Maria und Gill waren voller Hoffnung eigens aus Neuseeland hergeflogen, mit der finanziellen Unterstützung der Lesbenorganisation Schweiz (LOS) und von Pink Cross, denn die beiden verfügen in Neuseeland nur über ein Existenzminimum. Eine ansehnliche Gruppe begleitete das Paar auf seinem Gang zum hohen Gericht: Delegationen von LOS, Pink Cross und SLAP, einer Vereinigung von binationalen gleichgeschlechtlichen Paaren, sowie FreundInnen und Verwandte. Nervös war wohl jedefrau und jedermann, denn vom Ausgang des Entscheids hing nicht nur das Recht für Gill, in der Schweiz zu bleiben, ab – er hat Signalwirkung für weitere ähnliche gelagerte Fälle.

Doch nach zäher Verhandlung wurde die Beschwerde 3:2 abgewiesen. Im-

merhin hat das Gericht anerkannt, dass durch die Verweigerung eines Aufenthaltsrechts das Privatleben von Lesben und Schwulen, das durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt ist, beeinträchtigt werden könnte. Im konkreten Fall erachteten sie das Recht aber nicht als verletzt mit der Begründung, Eva-Maria und Gill lebten ja jetzt in Neuseeland. Ihre Beziehung würde nicht durch die Verweigerung des Aufenthaltsrechts unmöglich. Deshalb sei den beiden ein Verbleib in Neuseeland zumutbar. Eine absurde Behauptung, denn den beiden war ja nichts anderes übriggeblieben, als Zürich zu verlassen. Aber eigentlich möchten sie in der Schweiz leben, denn Eva-Maria hat Heimweh, wenn sie länger in Neuseeland ist. Der Entscheid stellt die Schweizerin also vor die Wahl, entweder im Ausland oder von ihrer Partnerin getrennt in der Schweiz zu leben.

Welche Voraussetzungen müssen denn erfüllt sein, damit ein gleichgeschlechtliches Paar in der Schweiz bleiben darf? Darüber schwieg sich das Gericht aus. So werden Paare in einer ähnlichen Situation weiterhin der Willkür von Ämtern und Gerichten ausgesetzt sein. Dies stellt eine krasse Diskriminierung gegenüber heterosexuellen Paaren dar, die einfach heiraten können.

Somit ist wieder einmal klargeworden: Nur eine umfassende PartnerInnen-schaftsregelung, am besten die registrierte Lebensgemeinschaft mit ehegleicher Wirkung, hilft gleichgeschlechtlichen Paaren auf die Länge weiter. Die Dachverbände LOS und Pink Cross werden sich vehement für eine rasche Umsetzung der geplanten Regelung einsetzen. Denn solange sie nicht besteht, werden noch unzählige Paare leiden müssen!

Trotz des Leidenswegs von Gill und Eva-Maria möchte die LOS Paare auffordern, weiterhin den legalen Weg zu wählen. Denn nur auf diese Weise werden wir auch in der Bevölkerung und bei den Ämtern Druck machen können, um unser Ziel der Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare zu erreichen.

*Liz Langemann
(Vorstand LOS)*



27

2000 «Horizonte»